

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen vom 30. November 2016 - 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024 -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) und des § 52 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1

### Kostentarif zur 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 2024

#### Abschnitt 2 Entgelte

III. Pauschalsätze

Nr.	Bezeichnung	Pauschale
1	Teilnahmegebühr Brandschutzseminare, pro Person	90,00 Euro
2	Brandsicherheitswache (pro Stunde und Feuerwehrmann/ -frau)	47,00 Euro

*Die vorgenannten Entgelte im Abschnitt "3.Pauschalsätze" enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Universitätsstadt Siegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues